



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 94/21

vom

4. September 2023

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2023 durch den Richter Born als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Rubrums in den Beschlüssen vom 4. Juli 2022 und vom 2. August 2022 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1 Die Klägerin beantragt die Berichtigung des Rubrums von vier im vorliegenden Verfahren ergangenen Beschlüssen.

2 Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 hat der Senat den Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b ZPO für das Verfahren über die von ihr eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt und ihre Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Ihre dagegen erhobene Anhörungsrüge hat der Senat mit Beschluss vom 17. Mai 2022 zurückgewiesen. Mit Beschluss des Einzelrichters vom 4. Juli 2022 ist die Erinnerung der Klägerin gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs zurückgewiesen und ihre dagegen gerichtete Anhörungsrüge mit Beschluss des Einzelrichters vom 2. August 2022 als unzulässig verworfen sowie eine darin evtl. zugleich liegende Gegenvorstellung als unbegründet zurückgewiesen worden.

3 Im Rubrum sämtlicher Beschlüsse ist der Landesgeschäftsführer
 R. als Vertreter des beklagten Landesverbands angegeben. Die
Klägerin hält dies für offenbar unrichtig im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO und be-
antragt die Berichtigung des Rubrums der vier Beschlüsse, weil der Beklagte
nach § 14 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 seiner Satzung i.V.m. § 26 BGB gerichtlich
und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder als Gesamtvertreter vertre-
ten werde und sich eine Vertretungsbefugnis des Landesgeschäftsführers auch
nicht aus § 15 Abs. 1 und Abs. 9 der Satzung ergebe.

II.

4 Der Antrag auf Berichtigung des Rubrums gemäß § 319 Abs. 1 ZPO in
den Beschlüssen vom 4. Juli 2022 und vom 2. August 2022 ist zurückzuweisen.
Nach § 319 Abs. 1 ZPO ist eine Berichtigung nur bei Schreib- oder
Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig. Darunter fällt
nur eine versehentliche Abweichung des vom Gericht Erklärten gegenüber dem
von ihm ersichtlich Gewollten, nicht aber eine Änderung des vom Gericht Gewoll-
ten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2003 - II ZR 49/01, juris Rn. 2; Beschluss
vom 16. Oktober 2012 - II ZB 6/09, MDR 2013, 421 Rn. 2).

5 Danach liegt hier keine offenbare Unrichtigkeit vor. Wie der Senat unter
Beteiligung des Einzelrichters bereits im Beschluss vom 17. Mai 2022 (Rn. 16)
ergänzend ausgeführt hat, ergibt sich die gerichtliche Vertretungsbefugnis des
Landesgeschäftsführers aus § 15 Abs. 1 der Satzung des Beklagten. Hierauf
wurde in der Einzelrichterentscheidung vom 2. August 2022 hingewiesen (Rn. 7).

Die Angabe im Rubrum der beiden Beschlüsse vom 4. Juli 2022 und vom 2. August 2022 war damit gewollt.

Born

Vorinstanzen:

LG Lübeck, Entscheidung vom 28.08.2020 - 2 O 36/20 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 29.04.2021 - 11 U 123/20 -